

Brüssel, den 9. Oktober 2024
(OR. en)

14370/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0243(NLE)

UD 209
MED 43
COMER 118
ECOFIN 1121
POLCOM 269

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 441 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Änderung des ab dem 1. Januar 2025 geltenden Beschlusses Nr. 1/2023 dieses Gemischten Ausschusses betreffend die Verwendung von elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 441 final.

Anl.: COM(2024) 441 final

Brüssel, den 9.10.2024
COM(2024) 441 final

2024/0243 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Änderung des ab dem 1. Januar 2025 geltenden Beschlusses Nr. 1/2023 dieses Gemischten Ausschusses betreffend die Verwendung von elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Ausschuss (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln¹ (im Folgenden „Übereinkommen“) legt Bestimmungen für den Ursprung von Erzeugnissen fest, die im Rahmen der jeweiligen zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen gehandelt werden.

Mit dem Übereinkommen wird ein multilateraler Rahmen mit Ursprungsregeln für ein Netz von Freihandelsabkommen festgelegt; es gilt unbeschadet der in diesen Abkommen festgelegten Grundsätze. Das Übereinkommen ermöglicht die Anwendung der diagonalen Kumulierung zwischen den 25 Vertragsparteien des Übereinkommens, nämlich der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästina², Syrien, Tunesien, der Türkei, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, dem Kosovo*, den Färöer-Inseln, der Republik Moldau, Georgien und der Ukraine (im Folgenden „Vertragsparteien“). Das Übereinkommen trat für die Europäische Union am 1. Mai 2012 in Kraft.

Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln geändert (im Folgenden „überarbeitetes Übereinkommen“). Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft³.

2.2. Der Gemischte Ausschuss

Der mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss beschließt Änderungen des Übereinkommens, verwaltet es und gewährleistet seine ordnungsgemäße Durchführung im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens. Im Einklang mit Artikel 12 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses werden Beschlüsse des Gemischten Ausschusses einstimmig von den Vertragsparteien angenommen, für die das Übereinkommen in Kraft getreten ist und die in der Sitzung des Gemischten Ausschusses anwesend sind oder vertreten werden.

Die Vertragsparteien, für die das Übereinkommen in Kraft getreten ist, sind stimmberechtigt. Jede Vertragspartei hat eine Stimme.

¹ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

² Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

³ ABl. L, 2024/390, 19.2.2024.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses

Der Gemischte Ausschuss soll auf seiner 16. Sitzung einen Beschluss über die Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die allgemeinen Bedingungen für die Annahme von im Rahmen des Übereinkommens elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung festzulegen.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a verbindlich, wonach der Gemischte Ausschuss „Änderungen dieses Übereinkommens“ beschließt. Ferner heißt es im letzten Satz von Artikel 4 Absatz 3: „Diese Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchgeführt.“

Diese Änderung des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses sollte am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Anfang 2020 teilte die Europäische Kommission den Vertragsparteien des Übereinkommens mit, dass es der Mehrheit der Handelspartner unmöglich sei, Warenverkehrsbescheinigungen für Präferenzursprungszwecke in ordnungsgemäßer Form (d. h. handschriftlich unterschrieben, mit Nasstempel versehen oder im erforderlichen Papierformat) vorzulegen, da bei einer Reihe von Vertragsparteien die Kontakte zwischen Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgesetzt worden waren.

Es wurden Sondermaßnahmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ergriffen, um die vollständige Umsetzung der Regelungen zu gewährleisten. Die Zollbehörden wurden aufgefordert, Warenverkehrsbescheinigungen für Präferenzzwecke anzunehmen, die elektronisch mit einer digitalen Signatur oder einem digitalen Stempel oder Siegel der zuständigen Behörden oder mit einer Kopie in Papier- oder elektronischer Form (eingescannt oder online verfügbar) ausgestellt wurden.

Die Vertragsparteien stimmten zu, dass die aufgrund der COVID-19-Pandemie ergriffenen Sondermaßnahmen dem Präferenzhandel in der Praxis förderlich waren, und waren daran interessiert, die im Rahmen der Sondermaßnahmen eingeführten bewährten Verfahren beizubehalten. In diesem Zusammenhang hoben sie hervor, wie wichtig die Einführung elektronischer Mittel und eine Kooperation bei der Schaffung eines gemeinsamen Systems, das auf elektronischen Ursprungsnachweisen und elektronischer Verwaltungszusammenarbeit in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone beruht, seien.

Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass der Übergang zu einem System, das die elektronische Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen sowie eine Verwaltungszusammenarbeit auf elektronischem Wege im Rahmen des Übereinkommens vorsieht, einen ersten Schritt hin zur vollständigen Digitalisierung der Ursprungsnachweise in der gesamten PEM-Region darstellt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des bevorstehenden Inkrafttretens der Änderung des Übereinkommens (im Folgenden „überarbeitetes Übereinkommen“) zu sehen.

Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über Ursprungsnachweise in Form von in der Europäischen Union elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen zu gewährleisten, beabsichtigt die Kommission, ein elektronisches System einzurichten, das folgende Vorgänge ermöglicht: i) die Einreichung von Anträgen auf elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen; ii) die Ausstellung dieser Bescheinigungen; und iii) die Speicherung von Informationen und den Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden der

Mitgliedstaaten und mit den Vertragsparteien des Übereinkommens. Das elektronische System für Ursprungsbescheinigungen („e-PoC-System der EU“) sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und ihren Durchführungsbestimmungen eingerichtet werden.

Am 7. Dezember 2023 nahm der Gemischte Ausschuss die Empfehlung Nr. 1/2023⁴ zur Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des Übereinkommens an.

Die Empfehlung enthält eine Liste von Bedingungen. Sobald diese erfüllt sind, stellen sie einen Ursprungsnachweis in Form einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 dar, der von der einführenden Vertragspartei angenommen werden kann.

Diese Bedingungen sind die gleichen wie diejenigen, die der vorliegende Vorschlag zur Festlegung allgemeiner Anforderungen für elektronisch ausgestellte Ursprungsnachweise vorsieht.

Um einen klaren Rechtsrahmen zu schaffen und eine einheitliche Verwendung elektronischer Ursprungsnachweise im Zusammenhang mit dem Übergang vom derzeitigen Übereinkommen zum überarbeiteten Übereinkommen, das am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, zu gewährleisten, sollte das Übereinkommen entsprechend geändert werden, um die allgemeinen Anforderungen an elektronisch ausgestellte Ursprungsnachweise gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Anlage I festzulegen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁵.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Gemeinsame Ausschuss erlassen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln völkerrechtlich bindend sein. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

⁴ ABl. L, 2024/243, 15.1.2024.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und - inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Gemischten Ausschusses eine Änderung des Übereinkommens zur Folge haben wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Änderung des ab dem 1. Januar 2025 geltenden Beschlusses Nr. 1/2023 dieses Gemischten Ausschusses betreffend die Verwendung von elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2013/94/EU des Rates¹ geschlossen und trat für die Union am 1. Mai 2012 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens kann der mit dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) Änderungen dieses Übereinkommens beschließen.
- (3) Der Gemischte Ausschuss soll auf seiner 16. Sitzung einen Beschluss über die Verwendung elektronisch ausgestelltter Warenverkehrsbescheinigungen annehmen.
- (4) Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses² geändert, welcher am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Am 7. Dezember 2023 nahm der Gemischte Ausschuss die Empfehlung Nr. 1/2023³ zur Verwendung elektronisch ausgestelltter Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des Übereinkommens an. Um einen klaren Rechtsrahmen zu schaffen und eine einheitliche Verwendung elektronischer Ursprungsnachweise im Zusammenhang mit dem Übergang von den derzeitigen Regeln des Übereinkommens zu den überarbeiteten Regeln des Übereinkommens, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten, zu gewährleisten, sollte der Beschluss Nr. 1/2023 entsprechend geändert werden, um die allgemeinen Anforderungen an elektronisch ausestellte

¹ Beschluss 2013/94/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2013/94\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2013/94(1)/oj)).

² Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan Europa Mittelmeer Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj>).

³ Empfehlung Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Verwendung elektronisch ausgestelltter Warenverkehrsbescheinigungen (ABl. L, 2024/243, 15.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/243/oj>).

Ursprungsnachweise gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Anlage I in das überarbeitete Übereinkommen aufzunehmen.

- (5) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, sollte der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union auf der 16. Sitzung des Gemischten Ausschusses zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Rechtsakts des Gemeinsamen Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*